

Bürgerinitiative Rettungsdienst – Untere Halde 9 - 70771 Leinfelden-Echterdingen

An die
Regierungsdirektorin Hannah Kreuzinger
RP Stuttgart Referat 14
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

23. August 2020

Offener Brief

Freiwilligkeitsentscheidung/Freiwilligkeitsleistung einer Kommune versus
Landesgesetze

Sehr geehrte Frau Kreuzinger,

aus aktuellem Anlass richten wir unser Schreiben bewußt direkt an Sie als vorgesetzte Repräsentantin des Referats 14, da diese Anfrage zwar den Bezugspunkt in einer Kommune hat, aber eben darüber hinaus auch eine Tragweite und Auswirkungen auf das ganze Bundesland BW aufzeigt.

Ausgangspunkt ist ein projektiertes Bauvorhaben der Stadt Leinfelden-Echterdingen, wo ein kombiniertes Gebäude für die örtliche Feuerwehrabteilung LE-Stetten und für eine Einheit des Katastrophenschutzes im Landkreis Esslingen errichtet werden soll (s. Anlage 1). Bei der Einsatzkomponente des Kat.-Schutzes handelt es sich um ein Modul Betreuung der Einsatz Einheit 4 (1 MTW, 1 KTW), gestellt vom DRK-Ortsverein LE, in der Kat.-Schutzplanung auf Landkreisebene.

Nun haben eine Fraktion des Gemeinderats von LE und einige aufmerksame Bürger einen rechtlichen Konflikt zwischen kommunaler Planung und der Gesetzgebung des Landes eruiert. Mehrere Bürgerinnen und Bürger haben deshalb die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats von LE angeschrieben und auf das Landesverwaltungsgesetz BW hingewiesen, das in §19, Absatz 1, Satz 1c die Großen Kreisstädte von der Zuständigkeit in Angelegenheiten des Kat.-Schutzes ausschließt, und darum gebeten klarzustellen, auf welcher Rechtsgrundlage die Gemeinderäte in dieser Angelegenheit entscheiden. U.a. ging dabei die Antwort der Fraktion „Die Grünen“ ein (s. Anlage 2).

Diese Antwort möchten wir nun zum Anlass nehmen, um folgende Frage von Ihrer Rechtsaufsichtsbehörde im Grundsatz klären zu lassen:

Kann der Gemeinderat bzw. eine Kommune konkret unter Bezug auf eine Freiwilligkeitsentscheidung/Freiwilligkeitsleistung der Stadt eine Beteiligung an einer überörtlichen Angelegenheit des Kat.-Schutzes (z.B. Errichtung eines Gebäudes für eine Kat.-Schutzeinheit) erwirken und an sich ziehen, obwohl durch ein Landesgesetz die Zuständigkeit der Kommune ausgeschlossen wird?

Nach Artikel 28, Absatz 2 des Grundgesetzes muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Jedoch gilt dies nur für Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind.

Sowohl Angelegenheiten des Rettungsdienstes wie auch Angelegenheiten des Kat.-Schutzes sind **nicht** örtliche, sondern überörtliche Angelegenheiten und auf Ebene der Landkreise bzw. des Landes durch entsprechende Landesgesetze geregelt.

Da unsere zentrale Frage das Gefüge des Katastrophenschutzes wie auch das Verhältnis der Hilfsorganisationen untereinander betrifft, wird die Antwort mit Sicherheit auf ein landesweites Interesse stoßen.

Angesichts der im Herbst 2020 (Ende September/Anfang Oktober) anstehenden diesbezüglichen Entscheidungen im Gemeinderat von LE wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns eine zeitnahe Beantwortung bzw. Klärung der Fragestellung übermitteln würden.

Für Ihr Verständnis und Ihr Bemühen bedanken wir uns schon vorab und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.V. Joachim Spohn

Anlagen